



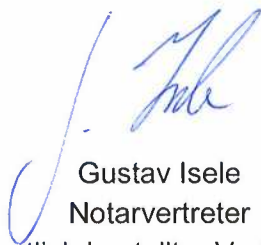
Notarin

Dr. Stephanie Soergel

Notarbescheinigung gemäß § 181 Abs. 1 S. 2 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die in der nachstehenden Fassung der Satzung geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss vom 11. Juni 2026, UVZ.Nr. 972/2026-F der Notarin Dr. Stephanie Soergel in Stuttgart, über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Stuttgart, den 11. Juni 2026



Gustav Isele
Notarvertreter
als amtlich bestellter Vertreter der
Notarin Dr. Stephanie Soergel



Bolzstraße 7, 70173 Stuttgart
Tel. (0711) 258549 0, Fax (0711) 258549 69

Satzung

der

PFISTERER Holding SE

mit Sitz in Winterbach

A.

Allgemeine Bestimmungen

1 Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

PFISTERER Holding SE

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Winterbach.

2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Herstellung von sowie der Handel mit elektrotechnischen Spezialartikeln und ähnlichen Produkten für die technische Infrastruktur zur Stromversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung sowie der Errichtung und dem Betrieb von Stromnetzen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben sowie Dienstleistungen jeglicher Art gegenüber diesen Beteiligungsunternehmen zu erbringen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Gegenstands des Unternehmens notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Beteiligungsunternehmen einschließlich Ge-

meinschaftsunternehmen mit Dritten ausgliedern, Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge schließen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Informationen an die Aktionäre (und Inhaber sonstiger zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft) können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

4 Organe

4.1 Die Gesellschaft hat eine dualistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur im Sinne des Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) ("**SE-VO**").

4.2 Die Organe der Gesellschaft sind

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat und
- die Hauptversammlung.

B.

Grundkapital und Aktien

5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 18.201.525,--

(in Worten: Euro achtzehn Millionen zweihunderteinstausendfünfhundertfünfundzwanzig).

Das Grundkapital ist erbracht worden im Wege der Umwandlung der Pfisterer Holding AG in eine Europäische Gesellschaft (SE).

5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 18.201.525 Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien). Bei den Stückaktien handelt es sich um Stammaktien.

6 Genehmigtes Kapital

6.1 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 30. Januar 2030 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 3.691.332,-- (in Worten: drei Millionen sechshunderteinundneunzigtausenddreihundertzweiunddreißig Euro) durch Ausgabe von bis zu 3.691.332 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, ganz oder teilweise, einmalig oder mehrmals zu erhöhen („Genehmigtes Kapital 2025/I**“).**

6.2 Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können dabei auch ganz oder teilweise von einem oder mehrere(n) Kreditinstitut(en) oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten.

6.3 Das Bezugsrecht der Aktionäre ist für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen um bis zu insgesamt EUR 3.500.000,-- (in Worten: Euro drei Millionen fünfhunderttausend) im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025/I

ausgeschlossen, wenn die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I erfolgt, um die neuen Aktien im Wege eines öffentlichen Angebots in der Bundesrepublik Deutschland und im Wege der Privatplatzierung in anderen Jurisdiktionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu einem noch durch den Vorstand festzulegenden Verkaufspreis, der der Zustimmung durch einen Beschluss des Aufsichtsrats oder eines durch ihn gebildeten Ausschusses bedarf, anzubieten, jeweils verbunden mit einer Einführung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer deutschen Wertpapierbörse ("**Börsengang**").

6.4 Der Vorstand ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025/I auszuschließen,

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass der rechnerisch auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt die Grenze von 20 % des Grundkapitals der Gesellschaft weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2025/I noch – wenn dieser Betrag geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung des Genehmigten Kapitals 2025/I überschreiten darf. Auf diese Begrenzung von 20 % des Grundkapitals ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, (i) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025/I aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss eines Bezugsrechts veräußert werden; (ii) der auf Aktien entfällt, die zur Bedienung von Bezugsrechten oder in Erfüllung von Wandlungsrechten oder -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (zusammen

„**Schuldverschreibungen**“) ausgegeben werden, sofern die entsprechenden Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025/I in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden; sowie (iii) der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2025/I auf der Grundlage anderer Kapitalmaßnahmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden,

- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, um bis zu 250.000 neue, auf den Namen lautende Stückaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder ihr nachgeordneter Konzernunternehmen auszugeben; die Ausgabe kann auch in entsprechender Anwendung des § 204 Abs. 3 AktG erfolgen,
- soweit dies erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder durch deren nachgeordnete Konzernunternehmen ausgegeben werden, bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht neue Aktien der Gesellschaft gewähren zu können sowie, soweit es erforderlich ist, um Inhabern von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten als Aktionäre zustünde; und
- im Fall von Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen ein-

schließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzernunternehmen.

- 6.5 Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen; dies umfasst auch die Festlegung der Gewinnanteilsberechtigung der neuen Aktien, welche abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr, festgelegt werden kann.
- 6.6 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2025/I die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen

7 Bedingtes Kapital

- 7.1 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 4.378.571,-- (in Worten: Euro vier Millionen dreihundertachtundsiebzigtausendfünfhunderteinundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 4.378.571 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2025/I**").

Das Bedingte Kapital 2025/I dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (nachstehend gemeinsam: „**Schuldverschreibungen**“), die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 31. Januar 2025 ausgegeben worden sind.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 31. Januar 2025 jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von

Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 31. Januar 2025 bis zum 30. Januar 2030 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Gewährung anstelle des fälligen Geldbetrags noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2025/I und nach Ablauf sämtlicher Options- und Wandlungsfristen zu ändern.

- 7.2 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.000.000,-- (in Worten: Euro zwei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2025/II**“).

Das Bedingte Kapital 2025/II dient ausschließlich der Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die den Mitgliedern des Vorstands der Ge-

sellschaft, Führungskräften (insbesondere solchen mit den Funktionsbezeichnungen "Vice President" und "Head of") sowie sonstigen Mitarbeitern der Pfisterer Holding SE sowie von Konzerngesellschaften und schließlich Mitgliedern der Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 31. Januar 2025 in der Zeit bis zum 30. Januar 2030 gewährt werden. Die Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2025/II wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der gewährten Bezugsrechte hiervon Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht zur Erfüllung dieser Bezugsrechte eigene Aktien oder einen Barausgleich gewährt.

Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien von Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Bezugsrechten noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen; soweit es um die Ausgabe neuer Aktien aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten, die an Vorstandsmitglieder gewährt wurden, geht, obliegt die entsprechende Festlegung des Beginns der Gewinnberechtigung, sofern rechtlich zulässig, allein dem Aufsichtsrat.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit der Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen; soweit es um die Ausgabe neuer Aktien aufgrund der Ausübung von Bezugsrechten, die an Vorstandsmitglieder gewährt wurden, geht, ist insoweit, sofern rechtlich zulässig, allein der Aufsichtsrat ermächtigt.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2025/II und nach Ablauf sämtlicher Ausübungsfristen für Bezugsrechte zu ändern.

8 Aktien

- 8.1 Die Aktien lauten auf den Namen.
- 8.2 Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln an einer Börse erforderlich ist, an der die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate zum Handel zugelassen sind. Es können Sammelurkunden zugelassen werden. Die Verbriefung ist für solche Aktien insgesamt ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Form und Inhalt der Aktienurkunden bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- 8.3 Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.
- 8.4 Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- 8.5 Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben mitzuteilen.

C.

Der Vorstand

9 Zusammensetzung, Amtszeit

- 9.1 Der Vorstand der Gesellschaft soll aus mindestens zwei Personen bestehen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- 9.2 Über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie über die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat. Darüber hinaus wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands im Rahmen des Absatzes 1 vom Aufsichtsrat bestimmt.

- 9.3 Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstandes auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder ein vorzeitiger Widerruf der Bestellung sind zulässig.
- 9.4 Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher des Vorstands oder auch einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

10 Geschäftsführung und Vertretung

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen. Sie sind verpflichtet, die Beschränkungen der Ziffer 15.2 einzuhalten und auch solche, die sich aus einem Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 119 Abs. 2 AktG ergeben.
- 10.2 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt. Gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, so bedarf diese eines einstimmigen Beschlusses der Vorstandsmitglieder und der Zustimmung des Aufsichtsrats. Erlässt der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand, kann diese vorsehen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf (siehe Ziffer 9.2).
- 10.3 Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstands gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- 10.4 Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Der Auf-

sichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- 10.5 Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder durch Beschluss allgemein oder im Einzelfall ermächtigen, Rechtsgeschäfte zugleich für die Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten abzuschließen (Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Alt. BGB). § 112 AktG bleibt unberührt.

11 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- 11.1 Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates oder eines vom Aufsichtsrat hierfür bestimmten Ausschusses zur Vornahme folgender Geschäfte:

- die Billigung des Jahresbudgets einschließlich Investitions- und Finanzplan sowie der zugrundeliegenden Teilpläne und einschließlich Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung in konsolidierter Form für die Gesellschaft und ihre Tochterunternehmen;
- Geschäfte und Maßnahmen, die die Unternehmensstruktur oder die Grundsätze der Unternehmensstrategie betreffen oder die zu einer wesentlichen Änderung der Unternehmensentwicklung führen, insbesondere die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige

- 11.2 Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen, insbesondere kann er in der Geschäftsordnung des Vorstands weitere Geschäfte bestimmen, die der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen darf. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

D.

Der Aufsichtsrat

12 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 12.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
- 12.2 Für jedes zu wählende Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden mit der Maßgabe, dass dieses Aufsichtsratsmitglied wird, falls das Aufsichtsratsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit ausscheidet. Der Hauptversammlung steht es frei, an Stelle der Wahl eines Ersatzmitglieds für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied Ersatzmitglieder dergestalt zu wählen, dass diese in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
- 12.3 Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne Mitglieder oder für sämtliche zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Ersatzmitglieds sowie die Amtszeit derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die, in Ermangelung eines Ersatzmitglieds, an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt werden, besteht für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- 12.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats kann von der Einhaltung dieser Frist abgesehen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Niederlegung jederzeit möglich.

- 12.5 Aufsichtsratsmitglieder können von der Hauptversammlung vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Ein solcher Hauptversammlungsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 12.6 Soweit eine nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz bzw. SEBG) geschlossene Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zur Bestellung der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat etwas anderes als die vorstehenden Satzungsregelungen bestimmt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung anstelle der hiervon abweichenden vorstehenden Satzungsbestimmungen.

13 Vorsitz im Aufsichtsrat, Stellvertretung

- 13.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 13.2 Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats, nachdem die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bestellt wurden. Bei diesen Wahlen führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz. Einer besonderen Einladung zu dieser Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Zugehörigkeit der Gewählten zum Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist jedoch jederzeit befugt, die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- 13.3 Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und soweit das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.
- 13.4 Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amts des stellvertretenden Vorsitzenden nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so

hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

- 13.5 Der Aufsichtsrat kann ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrats, die sich um die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, den Titel „Ehrenmitglied des Aufsichtsrats“ verleihen. Sofern es sich dabei um einen ehemaligen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden handelt, kann diesem der Titel „Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats“ verliehen werden.
- 13.6 Ein Ehrenmitglied bzw. ein Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats ist nicht Mitglied des Aufsichtsrats im aktienrechtlichen Sinne und einem solchen nicht gleichgestellt; es verfügt insbesondere nicht über die organschaftlichen Rechte eines Mitglieds des Aufsichtsrats. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende nehmen auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit dies rechtlich zulässig ist. Mit dem teilnehmenden Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden ist eine Vertraulichkeitsvereinbarung abzuschließen. In den Sitzungen können sich Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende an den Erörterungen beteiligen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht. Ihnen steht keine Vergütung, sondern nur der Ersatz ihrer Auslagen zu.

14 Sitzungen des Aufsichtsrats

- 14.1 Der Aufsichtsrat hält mindestens einmal im Kalenderhalbjahr eine Sitzung ab. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint oder wenn der Vorstand oder ein Aufsichtsratsmitglied schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangen.
- 14.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. In begründeten Fällen kann

der Vorsitzende in der Einberufung bestimmen, dass die Sitzung in anderer Form als durch persönliches Zusammentreten (z.B. als Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten wird. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aufheben oder verlegen.

- 14.3 Die Einberufung erfolgt nach Wahl des Vorsitzenden schriftlich, per Telefax, telefonisch oder unter Nutzung elektronischer Medien (z.B. E-Mail) an eine von den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuletzt mitgeteilte Adresse. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sind so rechtzeitig und in einer Form zu übersenden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. Ist eine Tagesordnung oder ein einzelner Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen oder wenn sie zugestimmt haben.
- 14.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.

15 Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 15.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Zu Gegenständen der Tagesordnung,

die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- 15.2 Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, fernmündliche oder telegrafische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per Telefax oder per E-Mail zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Ein Widerspruchsrecht gegen die angeordnete Form der Beschlussfassung steht den Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu. Fernmündliche Stimmabgaben sind unverzüglich durch das abstimmende Aufsichtsratsmitglied schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Telefax oder E-Mail zu bestätigen. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- 15.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 15.4 Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat im Rahmen von Gesetz und Satzung eine Geschäftsordnung geben.

16 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 16.1 Über Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- 16.2 Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

- 16.3 Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt.

17 Aufgaben des Aufsichtsrats

- 17.1 Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung und in sonstiger Weise zugewiesen werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden.
- 17.2 Der Aufsichtsrat legt fest, welche Arten von Geschäften und Geschäftsführungsmaßnahmen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Der Umfang zustimmungsbedürftiger Geschäfte und Geschäftsführungsmaßnahmen kann vom Aufsichtsrat jederzeit geändert werden.

18 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Falls der Aufsichtsrat keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Regelungen der Ziffer 14 dieser Satzung sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entsprechend.

19 Vertraulichkeit

- 19.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- 19.2 Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.

20 Vergütung

- 20.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält nach Abschluss eines Geschäftsjahrs eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 40.000,--, der Vorsitzende erhält das Dreifache. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilig geringere Vergütung. Die Vergütung ist jeweils innerhalb einer Woche nach Beendigung der dem Ablauf des Geschäftsjahrs nachfolgenden ordentlichen Hauptversammlung zu zahlen.
- 20.2 Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,--. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie die Vorsitzenden von Aufsichtsratsausschüssen erhalten jeweils das Dreifache. Diese Vergütung ist jeweils nach Ende der Sitzung zu zahlen.
- 20.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten zudem in Summe eine variable jährliche Vergütung in Höhe von 1% der nach Maßgabe des jeweiligen Beschlusses der Hauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr tatsächlich insgesamt auszuschüttenden Dividende („variable Gesamtvergütung“). Eine variable Gesamtvergütung steht den Aufsichtsratsmitgliedern jedoch nur dann zu, wenn die für das betreffende Geschäftsjahr tatsächlich auszuschüttende Dividende einen Mindestbetrag von insgesamt EUR 5.000.000,-- überschreitet. Aus der variablen Gesamtvergütung erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrates drei Siebtel ($\frac{3}{7}$) und die sonstigen Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten jeweils ein Siebtel ($\frac{1}{7}$); sollte sich die Mitgliederanzahl des Aufsichtsrats verändern, so ist der Nenner um die Anzahl der hinzukommenden bzw. entfallenden Mitglieder zu erhöhen bzw. zu reduzieren. Die auf ein Aufsichtsratsmitglied aus der variablen Gesamtvergütung entfallende Zahlung ist auf die Höhe der ihm zustehenden jähr-

lichen Festvergütung begrenzt. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine zeitanteilig geringere variable Vergütung. Diese variable Vergütungsregelung gilt ab der ordentlichen Hauptversammlung über das Geschäftsjahr 2024.

- 20.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen, ein jährliches Budget von EUR 3.000,-- pro Mitglied für Fortbildungsmaßnahmen, sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.

E.

Die Hauptversammlung

21 Ort und Einberufung, virtuelle Hauptversammlung

- 21.1 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 25 km vom Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Niederlassung der Gesellschaft oder in einer deutschen Großstadt, die mehr als 200.000 Einwohner hat, statt.
- 21.2 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- 21.3 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- 21.4 Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass eine Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung), wenn

die Versammlung innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung in das Handelsregister stattfindet. Eine etwaige Ausübung dieser Ermächtigung ist mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

- 21.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Wege der Bild- und Tonübertragung an der Hauptversammlung teilnehmen, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der physischen Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird; dies gilt jedoch nicht für den Versammlungsleiter.

22 Teilnahme an der Hauptversammlung

- 22.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und die sich vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Löschungen und Eintragungen im Aktienregister finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen (letzter Anmeldetag). Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand oder, im Falle der Einberufung durch den Aufsichtsrat, der Aufsichtsrat ist ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen bemessene Frist für die Anmeldung zu bestimmen; die Frist zwischen dem letzten Anmeldetag und dem Tag der Versammlung muss jedoch mindestens drei Tage umfassen.
- 22.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, der Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung

gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

- 22.3 Der Vorstand kann bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Ermöglicht der Vorstand den Aktionären hiernach die Online-Teilnahme, sind die näheren Einzelheiten des Verfahrens in der Einberufung der Hauptversammlung mitzuteilen.
- 22.4 Der Vorstand kann bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Ermöglicht der Vorstand den Aktionären hiernach die Briefwahl, sind die näheren Einzelheiten des Verfahrens in der Einberufung der Hauptversammlung anzugeben.

23 Vorsitz der Hauptversammlung

- 23.1 Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter und, falls auch dieser verhindert ist, ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, bestimmt der Aufsichtsrat eine von ihm zu wählende dritte Person zum Versammlungsleiter. Wählt der Aufsichtsrat den Vorsitzenden der Hauptversammlung nicht, ist dieser durch die Hauptversammlung zu wählen. Als Verhinderung im Sinne des vorstehenden Satzes 1 gilt es auch, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter und/oder ein durch den Aufsichtsrat bestimmtes Aufsichtsratsmitglied - gleich aus welchem Grund - die Übernahme des Amtes als Versammlungsleiter ablehnt.
- 23.2 Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Form der Abstimmung.
- 23.3 Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner und kann, soweit gesetzlich zulässig, über die Zusammenfassung von sachlich zusammengehörigen Beschlussgegenständen zu einem Abstimmungspunkt entscheiden und angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Frage- bzw. Nachfragezeit oder der zusammengenommenen Rede-, Frage- und Nachfragezeit für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung und für einzelne Redner zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung festlegen. Er kann darüber hinaus, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung der Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen. Bei der Ausübung des Hausrechts kann er sich der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen.

24 Beschlussfassung

- 24.1 Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

- 24.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, bedarf es für Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz für Beschlüsse der Hauptversammlung außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- 24.3 Für Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung die notwendige Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang unter denjenigen Personen statt, denen im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind.

F.

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

25 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 25.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 25.2 Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Außerdem hat er diese Unterlagen zusammen mit dem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Konzernabschluss mit der Maßgabe, dass insoweit auch ein Konzernlagebericht aufzustellen und vorzulegen ist sowie kein Gewinnverwendungsvorschlag zu unterbreiten ist.

- 25.3 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Bei der Errechnung des gemäß den vorstehenden Bestimmungen in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses ist die Vorschrift des § 58 AktG zu beachten.

26 Gewinnverwendung

- 26.1 Über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.
- 26.2 Nach Ablauf eines Geschäftsjahrs kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen von § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

G.

Schlussbestimmungen

27 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

28 Formwechsel

- 28.1 Die Gesellschaft ist durch formwechselnde Umwandlung der Pfisterer Holding AG mit Sitz in Winterbach entstanden.
- 28.2 Der mit dem Formwechsel in die Rechtsform der Societas Europaea (SE) und der Gründung verbundene Aufwand (insbesondere die Kosten der Umwandlungsprüfung, die Notarkosten, die Gerichtsgebühren, die Vergütung der externen Rechtsberater, die Kosten der erforderlichen Veröffentlichungen sowie die Kosten der Durchführung des Verfahrens zur Beteili-

gung der Arbeitnehmer einschließlich Beratungskosten) in Höhe von
EUR 375.000,00 wird von der Gesellschaft getragen

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Stuttgart, den 11.08.2026

Gustav Isele, Notarvertreter/in